Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Heike Otto

Vorlage

Datum: 04.06.2018
Vorlage FB I/3463/2018

TOP	**Betreff** **Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW**

Beschlussentwurf:

Zu 1.

Der Rat genehmigt den Dringlichkeitsbeschluss vom 23.03.2018 zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung wie dargestellt in Höhe von 67.341 € bei Produkt 1.41.05.01 "Krankenhausinvestitionsumlage", Konto 539900 „Andere sonstige Transferaufwendungen"

Zu 2.

Der Rat genehmigt den Dringlichkeitsbeschluss vom 23.03.2018 zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung wie dargestellt in Höhe von 41.189 € bei Produkt 1.11.14.10 "Verrechnung RGM", Konto 528901 „Erstattung RGM Hückeswagen"

Zu 3.

Der Rat genehmigt den Dringlichkeitsbeschluss vom 09.04.2018 zur außerplanmäßigen Mittelbereitstellung wie dargestellt in Höhe von 20.953 € bei Produkt 1.54.17.01.02 "Winterdienst", Konto 544600 „Einstellung und Zuschreibung Sonderposten"

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	19.06.2018	öffentlich

Sachverhalt:

(Originaltext der Dringlichkeitsbeschlüsse)

1.
Dringlichkeitsbeschluss Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 67.341 € bei PSP 1.41.05.01 „Krankenhausinvestitionsumlage“

Mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 13.03.2018 über die Festsetzung der Beteiligung der Gemeinden zur Krankenhausfinanzierung des Landes NRW erhielt die Stadt Hückeswagen einen Finanzierungsnachtrag in Höhe von 85.500 €.

Gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sind Aufwendungen zeitlich proportional der Periode zuzurechnen, in der sie ursächlich entstanden sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Nachzahlung für das Haushaltsjahr 2017.

Die überplanmäßig notwendigen Mittel sind erheblich im Sinne von § 8 Absatz 1 der Haushaltssatzung, da der Betrag 10.000 € überschreitet. Nach § 83 Absatz 2 der Gemeindeordnung bedarf der Aufwand daher der vorherigen Zustimmung des Rates.

Da die nächste Ratssitzung erst am 19.06.2018 stattfindet und die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.05.2018, ist die dringliche Entscheidung nach § 60 Absatz 1 GO NW vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu treffen, da ansonsten der Jahresabschluss 2017 nicht durchgeführt werden kann.
Sie wird hiermit dem Rat zur Genehmigung vorgelegt.

2.
Dringlichkeitsbeschluss Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 41.189 € bi PSP 1.11.14.10 „Verrechnung RGM“

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden die Personal-und Raumkosten für das Regionale Gebäudemanagement verrechnet.

Gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sind Aufwendungen zeitlich proportional der Periode zuzurechnen, in der sie ursächlich entstanden sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Abrechnung für das Haushaltsjahr 2017.

Die überplanmäßig notwendigen Mittel sind erheblich im Sinne von § 8 Absatz 1 der Haushaltssatzung, da der Betrag 10.000 € überschreitet. Nach § 83 Absatz 2 der Gemeindeordnung bedarf der Aufwand daher der vorherigen Zustimmung des Rates.

Da die nächste Ratssitzung erst am 19.06.2018 stattfindet und die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.05.2018, ist die dringliche Entscheidung nach § 60 Absatz 1 GO NW vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu treffen, da ansonsten der Jahresabschluss 2017 nicht durchgeführt werden kann.
Sie wird hiermit dem Rat zur Genehmigung vorgelegt.

3.
Dringlichkeitsbeschluss Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 20.953 € bei PSP 1.54.17.01.02 „Winterdienst“

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden u.a. auch die Gebührenhaushalte für Straßenreinigung, Winterdienst und Friedhofsgebühren abgerechnet.
Im Jahr 2017 konnten im Bereich des Winterdienstes Sonderposten aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 72.500 € ertragswirksam ausgebucht werden.
Im Gegenzug allerdings müssen der Rücklage erneut 35.802,53 € zugeführt werden, welche innerhalb der nächsten vier Jahre an die Bürger zurückgezahlt werden müssen.
Dieser Aufwand ist in Höhe von 20.953 € nicht gedeckt.

Die außerplanmäßig notwendigen Mittel sind erheblich im Sinne von § 8 Absatz 1 der Haushaltssatzung, da der Betrag 10.000 € überschreitet. Nach § 83 Absatz 2 der Gemeindeordnung bedarf der Aufwand daher der vorherigen Zustimmung des Rates.

Da die nächste Ratssitzung erst am 19.06.2018 stattfindet und die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.05.2018, ist die dringliche Entscheidung nach § 60 Absatz 1 GO NW vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu treffen, da ansonsten der Jahresabschluss 2017 nicht durchgeführt werden kann.
Sie wird hiermit dem Rat zur Genehmigung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu 1.

Die zusätzlichen Auszahlungen in Höhe von 67.341 € können gedeckt werden durch:

Mehrerträge bei der Gewerbesteuer in Höhe von 67.341 €
(401300/1.61.01.01.01)

Zu 2.

Die zusätzlichen Aufwendungen in Höhe von 41.189 € können gedeckt werden durch:

Mehrerträge bei der Erstattung von Gemeinden in Höhe von 41.189 €
(442300/1.11.14.01)

Zu 3.

Die zusätzlichen Aufwendungen in Höhe von 20.953 € können gedeckt werden durch:

Mehrerträge durch Mehreinnahmen aus Gewerbesteuer 20.953 €
(401300/1.61.01.01.01)

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Heike Otto